

Ausdruck: Gleichberechtigung von Mann und Frau, fortschrittliche Regelung der Ehescheidung. Auch er war noch weitgehend bestimmt von Überlegungen der Negation des Familienrechts des BGB, und seine Verfasser kamen, begeistert von der Erkenntnis, daß wir in der DDR zur Schaffung der Grundlagen des Sozialismus übergegangen waren, in die Gefahr, da, wo es noch keine Erkenntnis der Gesetzmäßigkeiten der Entwicklung der Familie unter den Bedingungen des Sozialismus gab, zu spekulieren.

Erst die darauffolgenden zehn Jahre brachten den Sieg der sozialistischen Produktionsverhältnisse und mit der Gestaltung der sozialistischen Wirklichkeit die ersten Erkenntnisse über die objektiven Gesetzmäßigkeiten, nach denen sich die neue Familie entwickeln wird. Erst hierdurch entstand die Möglichkeit, ein Recht zu schaffen, das diesen Gesetzmäßigkeiten entspricht und sie fördert.

Dennoch konnten bereits wichtige Teile des FGB-Entwurfs von 1954 in der Eheverordnung von 1955 Recht werden — Recht, das sich im ganzen voll bewährt hat und auch in den jetzt vorliegenden FGB-Entwurf eingegangen ist. Die Eheverordnung bildet gemeinsam mit der Eheverfahrensordnung und der Verordnung über die Annahme an Kindes Statt die Grundlage des bis heute geltenden Familienrechts der DDR. Diese Verordnungen wurden wirkungsvoll ergänzt durch die Rechtsprechung des Obersten Gerichts, insbesondere durch seine Richtlinien Nr. 9 und 10.

Wir können also für die vergangenen zehn Jahre die Feststellung treffen, daß wir zwar keine geschlossene Kodifikation des Familienrechts hatten, aber doch in den Bedingungen dieser Jahre weitgehend entsprechendes Familienrecht.

Die sich aus dem Beschluß des VI. Parteitag der SED vom Januar 1963 ergebende Aufgabe, ein Familiengesetzbuch zu schaffen<sup>19</sup>, geht über die frühere Aufgabenstellung weit hinaus. Wir haben jetzt als Basis die sozialistischen Produktionsverhältnisse, wir kennen die Zielsetzung unserer Perspektivpläne. Wir wissen, welche Anforderungen wir an die Menschen der Jahre 1970, 1980, 2000 stellen müssen — Menschen, die in ihrer Familie erzogen, gebildet, geformt werden.

Die Erkenntnis, welche neuen Familienverhältnisse nach der Umgestaltung der Eigentumsverhältnisse zu wachsen beginnen, führte zu einer völlig neuen Konzeption eines Familiengesetzbuchs. Solange wir in der Periode der Negation des Alten und einer gewissen Spekulation standen, war das Bild eines neuen Familiengesetzes noch mehr oder weniger von der Vorstellung bestimmt, das Vierte Buch des BGB abzulösen. Nunmehr aber gilt es, ein Grundgesetz der Familie zu schaffen, das den gesamten Bereich der Familie und ihre Stellung in der sozialistischen Gesellschaft erfaßt, ein Gesetzbuch, das sich zugleich einfügt in die Reihe der Gesetze, die das einheitliche sozialistische Rechtssystem gestalten: das Gesetz über die LPG, das Gesetzbuch der Arbeit, die Richtlinie über das neue ökonomische System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft, der Rechtspflegeerlaß des Staatsrates, das Jugendgesetz, das Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem.

Manches, was zur Selbstverständlichkeit geworden ist, braucht im neuen Familiengesetzbuch nicht mehr geregelt zu werden. So sind z. B. das Recht der Frau auf Berufstätigkeit und das Recht der Ehegatten, zeitweilig getrennt zu leben, wenn dies erforderlich ist, zur Selbstverständlichkeit geworden und sinnvoll aus dem Wesen der Ehe in der sozialistischen Gesellschaft zu gestalten. Manches schon Liebgewordene, wie der Be-

griff der elterlichen Sorge — entstanden zur Überwindung des Begriffs der elterlichen Gewalt im BGB —, paßt sich dem einheitlichen Begriff der Erziehung an. Und schließlich fand manches, so vor allem die Vermögens- und Eigentumsbeziehungen der Ehegatten, eine von Tradition und theoretisierenden Überlegungen freie neue Gestalt.

Vor allem aber enthielt die Rede des Vorsitzenden des Staatsrates zum 15. Jahrestag der DDR den Auftrag, auch das Familiengesetz zu einem Gesetz zu gestalten, das zur Schaffung weiterer wesentlicher grundrechtlicher Fundamente des deutschen Volksstaates beiträgt<sup>20</sup> — ein Auftrag, der dem Familiengesetz der DDR eine neue Bedeutung gab.

### Der Charakter des FGB-Entwurfs

Der Charakter des im Entwurf vorliegenden neuen Familiengesetzbuchs wird vor allem in seiner Präambel und den Grundsatzbestimmungen (§§ 1—4) erkennbar. Sie bilden gleichsam den Schlüssel zum Verständnis des ganzen Gesetzes. Wir müssen verlangen, daß die Präambel so klar und verständlich ist, daß sie keiner Erläuterung bedarf. Deshalb bitten wir, sie in der öffentlichen Diskussion unter diesem Gesichtspunkt besonders kritisch unter die Lupe zu nehmen. Da wir jedoch hoffen, daß die Verständlichkeit schon jetzt weitgehend gegeben ist, sollen hier nur einige grundsätzliche Gedanken aus der Präambel hervorgehoben werden.

Die *Präambel* bringt in konzentrierter Form zum Ausdruck, was das ganze Gesetz durchzieht: Das Ja der sozialistischen Gesellschaft und des sozialistischen Staates zur Familie. Der erste Satz „Die Familie ist die kleinste Zelle der Gesellschaft“ bedürfte eigentlich keiner Erläuterung. Im Gegensatz zu bürgerlichen Soziologen, die dazu neigen, die Gesellschaft in sogenannte Mikrostrukturen aufzulösen und diese isoliert zu betrachten, halten wir es aber für wichtig, zu betonen, daß wir die Familie mit dieser Charakterisierung von Anfang an in Beziehung zur großen Gemeinschaft der sozialistischen Gesellschaft setzen.

Bereits in der Programmatischen Erklärung des Vorsitzenden des Staatsrates vom 4. Oktober 1960 heißt es: „Wir gehen davon aus, daß die Ehe eine für das ganze Leben geschlossene Gemeinschaft zwischen Mann und Frau sein soll“<sup>21</sup> — ein Gedanke, der außer in der Präambel des FGB-Entwurfs auch im § 5 ausgesprochen wird. Damit wird nicht die Unauflösbarkeit der Ehe im Sinne kirchlicher Dogmen oder kapitalistischer Vermögensüberlegungen gefordert. Die Charakterisierung der Ehe als „für das Leben geschlossen“ ist vielmehr Ausdruck des moralischen Wollens der Partner und der moralischen Forderungen der Gesellschaft. Betrachten wir im Zusammenhang damit die sich unmittelbar daran anschließende weitere Charakterisierung der Ehe als feste Gemeinschaft, „die sich aus den Gefühlsbeziehungen zwischen Mann und Frau und den Beziehungen gegenseitiger Liebe, Achtung und gegenseitigen Vertrauens zwischen allen Familienmitgliedern“ ergibt, dann denken wir dabei an die schöne Feststellung von Engels:

„Die volle Freiheit der Eheschließung kann also erst dann allgemein durchgeführt werden, wenn die Beseitigung der kapitalistischen Produktion und der durch sie geschaffenen Eigentumsverhältnisse alle die ökonomischen Nebenrücksichten entfernt hat, die jetzt noch einen so mächtigen Einfluß auf die Gattenwahl ausüben. Dann bleibt eben kein andres Motiv mehr als die gegenseitige Zuneigung.“<sup>22</sup>

20 Festrede des Genossen Walter Ulbricht zum 15. Jahrestag der DDK, in: Sozialistische Demokratie vom 9. Oktober 1964, Beilage, S. 30.

21 Schriftenreihe des Staatsrates Nr. 2A960, S. 59.

22 Engels, a. a. O., S. 81.